Die Gemeinde Wonneberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.78 (GVBl. S. 353) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.78 (GVBl. S. 525), folgende mit Schreiben des Landratsamtes Traunstein vom Nr. genehmigte

Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

(Friedhofssatzung)

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

1) Die Gemeinde Wonneberg unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Dazu gehören folgende gemeindliche Einrichtungen:

   a) Friedhof

   b) Leichenhaus

   c) Friedhofspersonal

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil II

Der Friedhof

§ 3

Benutzungsrecht und Verwaltung

1) Der Friedhof steht allen Personen, die bei ihrem Tod in der Gemeinde Wonneberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, für die Bestattung zur Verfügung.

2) Personen, die nicht in dem in Abs. 1 bezeichneten Gebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, können dann im gemeindlichen Friedhof bestattet werden, wenn ihnen aufgrund dieser Satzung ein Grabnutzungsrecht zusteht oder wenn sie im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden und ihre anderweitige Bestattung nicht gesichert ist.

3) Wohnsitz setzt voraus, dass die verstorbene Person in Wonneberg bis zu ihrem Tode gemeldet war. Ein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Satzung ist nur dann gegeben, wenn sich der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tode im Gemeindegebiet nicht nur vorübergehend, sondern hauptsächlich aufgehalten hat.

4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Die Genehmigung kann nur dann erteilt werden, wenn es die Platzverhältnisse im Friedhof gestatten.

5) Der Friedhof wird von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

§ 4

Benutzungszwang

Alle im Geltungsbereich dieser Satzung Verstorbenen müssen im gemeindlichen Friedhof bestattet werden, falls nicht die Bestattung in einem kirchlichen Friedhof erfolgt. Dasselbe gilt für Leichenteile und Urnen.

§ 5

Ausnahme vom Benutzungszwang

(1) Auf Antrag kann die Gemeinde Wonneberg aus besonderen Gründen vom Nutzungszwang befreien, insbesondere wenn

1. es sich um eine im Geltungsbereich der Satzung verstorbene Person handelt, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hatte und deswegen nach auswärts überführt werden soll oder

2. für Verstorbene, die ein Recht auf Besetzung eines Grabes im Friedhof einer anderen Gemeinde hatten und deshalb nach auswärts überführt werden sollen.

(2) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses werden hiervon nicht berührt.

Teil III

Die Grabstätten

§ 6

Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

a) Einzelgräber

b) Familiengräber

c) Urnengräber

§ 7

Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend numeriert.

§ 8

Einzelgräber

Unter Einzelgräber sind alle Erdgräber im Friedhof zu verstehen, die nach Ablauf der Ruhefrist wieder anderweitig vergeben werden können.

§ 9

Familiengräber

1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

2) Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit verliehen. Auf Antrag wird das Benutzungsrecht verlängert.

3) In Fällen, in denen die Ruhezeit einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, verlängert sich das Benutzungsrecht entsprechend, wobei die auf diese Zeit entfallenden Nutzungsgebühren, die mit der Bestattung entstehen und zur Zahlung fällig werden, vom Inhaber des Nutzungsrechts nachzuerheben sind.

4) Familiengräber bestehen aus 3 Grabstellen.

§ 10

Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäschung vorzulegen.

2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 9.12.1970 (GVB1. S. 671) gekennzeichnet sein.

3) Urnen können unterirdisch oder in Stehlen beigesetzt werden.

4) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden.
Urnen und Überurnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen und so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird (z.B. Naturstoffurnen)

5) Für das Benutzungsrecht an Urnengräber gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 9).

6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 11

Größe der Gräber

1) Die Grabstätten haben folgende unterirdische Ausmaße:

Die Tiefe des Grabes ist so anbemessen, daß die Oberkante des Sargdeckels mindestens 1,00 m unter dem Gelände liegt.

2) Die Stärke der Bodenschicht zwischen zwei Gräbern beträgt mindestens 0,30 m.

§ 12

Rechte an Grabstätten

1) Für sämtliche Grabstätten stehen nur Benutzungs- und Pflegerechte nach den Bestimmungen dieser Satzung zu.

2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für alle Gräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
Das Grabbenutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf im Friedhof es zulässt. Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

4) Bei Einzelgräbern gilt auf die Dauer der Ruhezeit der Erbe des Bestatteten oder derjenige, der gemäß § 16 Abs. 2 die Pflege der Grabstelle übernommen hat, als Nutzungsberechtigter. Diese Rechtstellung erlischt mit Ablauf der Ruhefrist.

§ 13

Umschreibung des Benutzungsrechts

1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts (§ 12 Abs. 3) der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.

3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 12 Abs. 3 Satz 3 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 14

Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhezeit kann, abgesehen, von den Fällen in § 13 auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

§ 15

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

1) Das Benutzungsrecht (§ 12 Abs. 3) oder eine Berechtigung nach § 12 Abs. 4 können durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Berechtigten ist erforderlich, falls die Ruhezeit des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist, es sei denn, dass vorrangige sicherheitsrechtliche oder organisatorische Gründe (z.B. bei notwendigen Friedhofserweiterungen) eine vorzeitige Auflassung der Grabstelle dringend erfordern und unter Abwägung alle Umstände zumutbar erscheinen lassen.

2) Bei Entzug dieser Rechte wird eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

3) Das Benutzungsrecht an Familiengräbern, die noch nicht belegt oder deren Ruhefrist abgelaufen sind, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

§ 16

Pflege und Instandhaltung der Gräber

1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 10 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

2) Bei Einzelgräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 13 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Soweit eine solche Vereinbarung nicht getroffen oder der Gemeinde nicht nachgewiesen wird, gilt der Gemeinde gegenüber der Erbe des Bestatteten als verpflichtet. Ist der Fiskus Erbe, so gilt dies nur, soweit aus der Erbschaft die für die Erfüllung dieser Pflicht erforderlichen Mittel aufgebracht werden können.

3) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.

4) Ist für ein Einzelgrab ein Verpflichteter nicht oder nicht mehr vorhanden, so ist die Gemeinde nach Ablauf eines Jahres seit Vorliegen dieser Voraussetzung berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhezeit anderweitig zu vergeben.

5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht oder eine Berechtigung nach § 12 Abs. 4 besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 33 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Ist der Bescheid über die Ersatzvornahme unanfechtbar und werden die hierfür entstandenen Kosten trotz Aufforderung nicht fristgemäß ersetzt, so kann das Benutzungsrecht oder die Berechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung als erloschen erklärt werden. Der Bescheid ist dem Berechtigten zuzustellen. Nach Unanfechtbarkeit des Bescheides ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 17

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und von den Benutzungsberechtigten zu entsorgen.

§ 18

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 33 der Satzung) , wenn sie den sicherheits- und ordnungsrechtlichen Anforderungen (§ 19 der Satzung) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 20 der Satzung) widersprechen.

3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:

   a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,

   b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals,

   c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 19 dieser Satzung entspricht.

5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

6) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.
Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 18 a

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
2) Der Nachweis kann im Sinne von Abs. 1 Satz 1 erbracht werden durch
   a) eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
   b) die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
      1. die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
      2. dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
      3. die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

   Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich
   a) zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und

b) darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

3) Eines Nachweises gemäß Absatz1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 19

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

1) Die Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:

a) Einzelgräber	Höhe 1,00 m,	Breite 0,85 m,
b) Familiengräber	Höhe 1,50 m,	Breite 1,30 m.

2) Grabeinfassungen dürfen folgende Maße (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:

a) Einzelgräber	Breite	0,85 m, Länge	1,50 m, Höhe	ebenerdig
b) Familiengräber	Breite	1,50 m, Länge	1,50 m, Höhe	ebenerdig.

3) Zur Ordnung im Friedhof gehören auch die nach der Bayer. Bauordnung und dem Denkmalschutzgesetz geschützten öffentlichen Belange der Gesamtgestaltung des Friedhofs und seines orts- und landschaftsgebundenen Erscheinungsbildes (Ensemble).

§ 20

Grabmalgestaltung

1) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Toten und eine harmonische Einfügung des Grabmals in die Gesamtanlage des Friedhofs gewährleistet bleiben. Es darf nicht verunstaltend oder ärgerniserregend wirken.

2) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.

3) Nicht gestattet sind Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen. Verboten ist jegliches Ausmalen von Grabsteinen und das Ausmalen von Inschriften und Ornamenten mit aufdringlichen Farben.

§ 21

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

1) Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.

2) Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,40 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.

3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde.

Teil IV

Das Leichenhaus

§ 22

Benutzung des Leichenhauses

1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.

2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des

Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.

3) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.

4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.

5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 9.12.1970 (GVB1. S. 671).

6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

7) Leichenöffnungen dürfen nur. in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 23

Leichenhausbenutzungszwang

1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
2) Dies gilt nicht, wenn
   a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
   b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
   c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

Teil V

Friedhofspersonal

§ 24

Leichenwärter

Das Säubern und Schmücken des Leichenhauses übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person.

§ 24 a

Leichenträger

Der Transport der Leichen vom Leichenhaus zur Grabstelle und Versenkung des Sarges obliegt den Leichenträgern, die in der herkömmlichen Weise nach Möglichkeit von dem Besorger der Bestattung ausgewählt werden. Falls die Bestellung von Leichenträgern vom Besorger der Bestattung nicht möglich ist, werden von der Gemeinde die Träger beauftragt.

.

Teil VI

Bestattungsvorschriften

§ 25

Allgemeines

1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

2) Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 26

Beerdigung

Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 27

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Verstorbene bis zur Wiederbelegung beträgt für Einzel-, Familien- und Urnengräber einheitlich 25 Jahre.

§ 28

Leichenausgrabung und Umbettung

1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.

2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.

3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.

4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

5) Abweichend vom Absatz 1 kann die Gemeinde, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

Teil VII

Ordnungsvorschriften

§ 29

Besuchszeiten

1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.

2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 30

Verhalten im Friedhof

1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten (Verbote siehe § 32 dieser Satzung).

§ 31

Arbeiten im Friedhof

1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.

2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist beim Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 32

Verbote

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen,

2. zu rauchen und zu lärmen,

3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 31 Abs. 5 ausgeführt werden.

4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze anzubieten,

5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,

6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,

7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,

8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,

9. Gräber zu betreten,

10. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,

11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu photographieren.

§ 33

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 34

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 35

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Richtlinien für die Pflege, Instandhaltung und gärtnerische Gestaltung der Gräber und die Entfernung künstlerisch oder geschichtlich wertvoller Grabdenkmäler (§§ 16, 17 und 18 Abs. 6)

2. den Bestimmungen über die Errichtung und Unterhaltung von Grabmälern sowie die Grabmalgestaltung (§§ 18 und 20)

3. den Vorschriften für das Leichenhaus und dem Benutzungszwang für das Leichenhaus (§ 22, 23)

4. den Bestimmungen über das Friedhofspersonal (§ 24)

5. den allgemeinen Verhaltensregeln und den Verboten (§§ 30 u. 35) sowie

6. den Richtlinien über die Ausführung gewerbsmäßiger Arbeiten im Friedhof (§ 31)

zuwiderhandelt.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Waging a.See in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Wonneberg in der Fassung vom 14.04.1981 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Waging a. See Nr. 12 vom 12.05.1981) außer Kraft.

Wonneberg, 10.12.1986 *)
GEMEINDE WONNEBERG

Kain
1.Bürgermeister

*) i.d.F.v. 30.07.91/04.04.95/14.11.17/31.07.19/ 12.08.2022

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Diese Satzung / Verordnung wurde im Amtsblatt der VG Waging a.See vom 16.09.2022 Nr. 32 amtlich bekanntgemacht.

b